



E-Learning Leitfaden für die Lehre

Urheberrecht und E-Learning

Stand 2019



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

SER
VICE

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	3
2. Urheberrecht und E-Learning	4
3. Das Urheberrecht	5
3.1 Was ist urheberrechtlich geschützt?	5
3.2 Wer wird mit dem Urheberrecht geschützt?	5
3.3 Rechte des Urhebers/der Urheberin	6
3.4 Warum wird geschützt?	7
3.5 Was ist außerdem zu beachten?	7
3.6 Wann darf man urheberrechtlich geschützte Werke nutzen?	8
3.7 Welche Folgen hat ein Verstoß gegen das Urheberrecht?	8
4. Schrankenregelungen	8
4.1 § 51 UrhWissG Zitate	8
4.2 § 60a UrhWissG Unterricht und Lehre	8
4.3 Regelung des Nutzungsrechts über Lizenzen	11
5. OER Materialien	11
5.1 Was sind OER Materialien?	11
5.2 Was sind „freie Werke“?	11
5.3 Welche Vorteile bieten OER Materialien?	12
5.4 Was sind Creative-Commons-Lizenzen?	12
5.5 Wie lange bestehen die Creative-Commons-Lizenzen für OER?	12
5.6 Unter welcher Lizenz kann ich meine OER stellen?	13
6. FAQ	14
6.1 Kopien und Scans	14
6.2 Verwendung von Bildern, Audio- und Videodateien	14
6.3 Verlinken	15
6.4 Datenträger	16
6.5 Hausarbeiten Studierender	16
6.6 Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen durch Studierende	16
6.7 E-Books	16
6.8 YouTube-Videos	17

1. Zielsetzung

Die FHöV NRW hat sich zum Ziel gesetzt, eine digitale Lernkultur und den Einsatz online gestützter Lehr- und Lernarrangements zu fördern. Neben der an der FHöV NRW eingesetzten Lernplattform ILIAS gibt es eine Vielfalt onlinebasierter Werkzeuge, um individuelle und kooperative Lernprozesse anzuleiten und zu begleiten.

Mit den Leitfäden bestehen eine Reihe von Handreichungen, die nicht nur den technischen Umgang mit verschiedenen Tools vermitteln sollen, sondern die auch Anregungen geben möchten, wie diese Werkzeug gewinnbringend und methodisch-didaktisch sinnvoll in die Präsenzlehre integriert werden können.

Dieser Leitfaden soll Sie bei der Nutzung von ILIAS für Ihre Seminar- und Lehrgestaltung unterstützen. Auf ILIAS können Sie für Ihre Kurse die jeweilige Literatur sowie zusätzlich weitere Lehrmaterialien in Form von Videos, Audioaufnahmen oder auch Grafiken zur Verfügung stellen. Die wichtigsten rechtlichen Fragen sollen in diesem Leitfaden beantwortet werden und Ihnen so als Unterstützung dienen.

Die Informationen dieses Leitfadens stellen einen Wegweiser dar, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Informationen und Hinweise keine verbindliche Rechtsauskunft darstellen. Wir möchten Sie einfach für den Zusammenhang von Urheberschutz und E-Learning sensibilisieren. Bei Rückfragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an das:

E-Learning-Team

Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen
E-Mail: elearning@fhoev.nrw.de
Telefon: 0209 1659-1250 oder -1260

2. Urheberrecht und E-Learning

DARF ICH DAS?!

Haben Sie sich das nicht auch schon mal gefragt, als Sie Materialien für Ihre Studierenden auf ILIAS hochgeladen haben?

An der FHöV NRW werden digitale Medien zur Gestaltung von Lehr-Lernprozessen eingesetzt. Insbesondere auf ILIAS, unserem Lernmanagementsystem, stellen Sie Ihre Kurse mit Texten aus Fachbüchern aus, stellen eigene Texte zur Verfügung und bereichern diese vielleicht mit Grafiken oder sogar Videos. Hier tauchen unweigerlich rechtliche Fragen auf.

In diesem Leitfaden erhalten Sie wichtige Informationen zum [Urheberrecht](#) und den relevanten [Schrankenregelungen](#) für urheberrechtlich geschützte Werke in Lehre und Forschung. Zudem erhalten Sie Informationen zu [OER](#) (Open Educational Resources), den sogenannten frei verfügbaren Lehr- und Lernmaterialien. In unserem [FAQ](#) versuchen wir die häufigsten Fragen nach rechtlichen Aspekten im Bereich der Online-Lehre zu beantworten.

3. Das Urheberrecht

3.1 Was ist urheberrechtlich geschützt?

Werke sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie als „persönlich geistige Schöpfungen“¹ gelten. Das Urheberrecht liegt unabhängig von Qualität, Art oder Wert des jeweiligen Werkes vor. Urheberrechtlich geschützt sind Werke aus der Literatur, Kunst und Wissenschaft. Jedoch sind gleichzeitig auch sogenannte Alltagswerke wie beispielsweise Presseartikel oder einfache Computerprogramme urheberrechtlich geschützt (vgl. Kreutzer & Hirche, 2017, S. 7). Laut Kreutzer und Hirche (2017, S. 7) sind folgende Werkarten urheberrechtlich geschützt: Texte, Musik, Fotos, Computerprogramme, Datenbanken, Filme, Werke der bildenden Kunst, wissenschaftliche Werke und Multimediawerke.

Hingegen liegt kein Urheberrecht bei „Ideen, Konzepten, Methoden, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Naturgesetzen oder Stilen“ (Kreutzer & Hirche, 2017, S. 9) vor. Damit ein Werk urheberrechtlich geschützt ist, muss eine konkrete Anwendung vorliegen, die ein bestimmtes Maß an Individualität aufweist. Ein besonderer Vermerk, wie das häufig benutzte copyright-Zeichen c ist in Deutschland nicht erforderlich, damit das Urheberrecht greift.

3.2 Wer wird mit dem Urheberrecht geschützt?

- Der Urheber/die Urheberin als Schöpfer des Werkes oder dessen Erben. Der Urheberschutz erlischt aber 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin (§27, §64 UrhG)
- Leistungsschutzberechtigte, d.h. diejenigen Personen, denen der Urheber/die Urheberin seine/ihre Nutzungs- und Verwertungsrechte übertragen hat (z.B. Verlage)

Laut §7 (Urheberrechtsgesetz) ist der Urheber/die Urheberin „Schöpfer des Werkes“ (sowie die jeweiligen Erben) und bedarf keiner Anmeldung oder Registrierung. Die jeweiligen Urheberrechte stehen immer den Autoren zu und niemals einem Unternehmen oder einer Behörde. Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, jedoch kann mit Genehmigung ein Werk kopiert, veröffentlicht oder anderweitig genutzt werden (vgl. Kreutzer & Hirche, 2017, S. 10).

¹ „Persönlich geistige Schöpfungen“ bedeutet in diesem Fall dass bei der Werkerstellung eine Bagatellschwelle überstiegen wird. Kreutzer und Hirche (2017, S. 7f.) sagen aus, dass dieses dann vorliegt, wenn eine sogenannte Schöpfungshöhe erreicht wird. Eine Schöpfungshöhe wird erreicht, wenn Werke individuell sind.

3.3 Rechte des Urhebers/der Urheberin

Der Urheber bzw. die Urheberin besitzt die alleinigen und ausschließlichen Rechte an seinem/ihrer erschaffenen Werk, ohne einen speziellen Vermerk festsetzen zu müssen. Hierbei werden grob folgende zwei Rechte unterschieden: Urheberpersönlichkeitsrechte sowie Verwertungsrechte (auch als Nutzungsrechte bezeichnet).

Urheberpersönlichkeitsrechte sind z.B. das Recht auf Namensnennung, wenn das Werk von anderen genutzt wird oder das Recht, dass ein Werk von Dritten nicht verändert oder verunstaltet wird.

Urheberpersönlichkeitsrechte:

- Veröffentlichungsrecht
- Anerkennung der Urheberschaft
- Entstellung des Werkes

Besondere Bedeutung haben auch die Leistungsschutzrechte von Urhebern (Nutzungs- und Verwertungsrechte). Dazu gehören das alleinige Recht des Urhebers/der Urheberin auf Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung im Internet.

Verwertungsrechte (Nutzungsrechte):

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- Senderecht
- Bearbeitungen und Umgestaltungen
- Freie Benutzung

Diese Leistungsschutzrechte können Urheber ganz oder teilweise an Dritte übertragen (z.B. Verlage oder Verwertungsgesellschaften, wie die VG Wort oder die GEMA); die Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar. Laut Kreutzer und Hirche (2017, S. 60) sind Verwertungsrechte als ein Oberbegriff zu verstehen. Durch jedes einzelne Verwertungsrecht werden verschiedene Nutzungsarten geregelt. Nutzungsarten sind laut Urheberrechtsgesetz „technisch und wirtschaftliche eigenständige Formen der Nutzung eines geschützten Werkes“ (Kreutzer und Hirche, 2017, S. 60).

Frei verwendbare (auch gemeinfreie) Werke:

- Amtliche Werke (wie Gesetze und Verordnungen auch Gerichtsurteile)
- Werke mit abgelaufener Schutzfrist (das Urheberrecht erlischt grds. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin; nicht geschützt ist damit z.B. ein Werk von Goethe)
- Wissenschaftliche Formeln und Methodik

Geschützte Werke im E-Learning:

- Wissenschaftliche Fachaufsätze, Lehrbücher & sonstige Literatur
- Vorträge, Universitätsvorlesungen sowie Reden
- Werke der Musik und Audiomaterial
- Werke bildender Künste, Bildmaterial (Screendesigns, Diagramme, Tabelle, Fotografien, Filme, Screenshots, Grafiken, Clip Arts, Logos, usw.)
- Werke angewandter Kunst (Datenbankwerke, Software, Multimediaanwendungen)
- Darstellungen wissenschaftlicher Art wie Skizzen, Tabellen, Karten, Schaubilder, Pläne
- Gesetzessammlungen von privaten Autoren/Verlagen

3.4 Warum wird geschützt?

Der Urheberschutz dient dazu, die Leistung von Autoren und Künstlern anzuerkennen und zu belohnen. Der Autor bzw. die Autorin kann allein über das entstandene Werk verfügen und andere von der Nutzung ausschließen. Allerdings erfährt das geistige Eigentum von Urhebern auch Grenzen. Das Urheberrecht ist, wie das Sacheigentum, ein sozialgebundenes Recht, das dem Interesse der Allgemeinheit verpflichtet ist. Solche Schranken des Urheberrechts finden sich in den §§60a ff. Danach müssen Urheber es z.B. dulden, dass ihre Werke gem. § 60a UrhwissG zu Zwecken der Lehre an Hochschulen den Studierenden auf Lernplattformen zur Verfügung gestellt werden können.

3.5 Was ist außerdem zu beachten?

- Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen (damit sind keine Hochschulen, wie die FHöV NRW gemeint) und Kinofilme, vor Ablauf von zwei Jahren nach deren Premiere, dürfen nie ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Rechteinhabers genutzt werden.
- Neben dem Urheberrecht können weitere Rechte relevant sein (z.B. das Markenrecht, das Persönlichkeitsrecht bei Audio- und Videoaufnahme, usw.).

3.6 Wann darf man urheberrechtlich geschützte Werke nutzen?

- Wenn mittels einer Lizenz Nutzungsrechte erworben wurden (in der Regel kostenpflichtig, beachte aber auch die Möglichkeit von sog. Creative-Commons-Lizenzen)
- Wenn es sich um frei verwendbare (sog. Gemeinfreie) Werke handelt, z.B. amtliche Gesetzessammlungen
- Wenn [Schrankenregelungen](#) greifen

3.7 Welche Folgen hat ein Verstoß gegen das Urheberrecht?

Wer urheberrechtlich geschützte Werke nutzt (z.B. vervielfältigt oder im Internet öffentlich zugänglich macht) ohne dazu ermächtigt zu sein macht sich strafbar. Das kann sowohl Lehrende als auch Studierende betreffen. Zudem bestehen zivilrechtliche Ansprüche von Rechteinhabern auf Beseitigung der Störung, Unterlassung und ggf. Schadensersatz. In jedem Fall muss man mit einer zivilrechtlichen Abmahnung rechnen, die regelmäßig mit einer empfindlichen Kostenbelastung des jeweils Betroffenen verbunden ist.

4. Schrankenregelungen

4.1 § 51 UrhWissG Zitate

§ 51 UrhWissG gestattet unter gewissen Voraussetzungen die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Wiedergabe von einzelnen Werken bzw. Werkstellen in eigenen selbstständigen Werken in dem durch den Zitatzweck gebotenen Umfang.

Unabdingbare Voraussetzung ist, dass eine Übernahme in ein eigenes Werk erfolgt. Ein Zitat muss der Unterstützung von eigenen Ausführungen oder der Auseinandersetzung mit fremden Aussagen dienen. Kein zulässiges Zitat stellt es daher da, wenn Content lediglich übernommen wird, um eigene Aussagen zu ersetzen, ohne dass in irgendeiner Weise eine Auseinandersetzung mit diesen Aussagen erfolgt (z.B. bloße Aneinanderreihung verschiedener Lehrbuchauszüge zu einem bestimmten Thema).

In selbstständige wissenschaftliche Werke können einzelne Werke komplett aufgenommen werden, wenn dies der Erläuterung des Inhalts dien (sog. Großzitat). Auch Bildzitate sind möglich.

4.2 § 60a UrhWissG Unterricht und Lehre

Für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in der Lehre, ist das am 01. März 2018 in krafttretende Gesetz zur „Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen

Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz-UrWissG) von Bedeutung.² In § 60a Unterricht und Lehre sind die „[g]esetzlich erlaubte[n] Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ festgelegt. Demnach dürfen:

1. Lehrenden sowie Teilnehmenden eines Lehrangebots (d. h. für die FHöV NRW: Teilnehmende einzelner Kurs- und Seminargruppen),
2. Lehrenden sowie Prüfern einer Hochschule (d.h. ein Austausch von Material zwischen Dozentenkollegen an der FHöV NRW ist möglich) sowie
3. Dritten, jedoch nur um Ergebnisse von Lehrveranstaltung vorzustellen (d.h. für die FHöV NRW: Auf der Internetseite kann Einblick in die Lehre gegeben werden).

nachfolgende Inhalte zugänglich gemacht werden:

Werke für Unterricht und Lehre (UrWissG, § 60a (Absatz 1))

- Für den Unterricht dürfen bis zu 15% eines Werkes (z.b. eines Lehrbuchs) verwendet werden.
- Die erlaubte Nutzung umfasst die Vervielfältigung, Verbreitung sowie die Veröffentlichung für die Lehre und darf nicht aus kommerziellen Zwecken erfolgen.

Abbildungen für Unterricht und Lehre (UrWissG, § 60a (Absatz 2))

- Die Beschränkung auf 15 % eines Werkes gilt laut § 60a (Absatz 2) nicht für die Nutzung von Abbildungen. Abbildungen dürfen für den Zweck der Lehre vollständig genutzt werden.

Nutzung von Artikeln für die Lehre (UrWissG, §60a (Absatz 2))

- Nach §60a (Absatz 2) ist es erlaubt, einzelne Artikel aus Fachzeitschriften sowie wissenschaftlichen Zeitschriften vollständig zu verwenden.
- Es dürfen jedoch keine Artikel aus anderen Zeitungen vollständig verwendet werden.
- Die Nutzung ist auf Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung sowie Institutionen der Aus- und Weiterbildung) begrenzt, eine andersartige Vervielfältigung, Verbreitung sowie öffentliche Wiedergabe ist nicht gestattet.

² Das neue Gesetz ist nicht nur eine Reaktion auf die Anforderungen der Digitalisierung, sondern soll auch einen handhabbaren Umgang mit dem Urheberrecht ermöglichen.

Nutzung von vergriffenen Werken/ Werken mit geringem Umfang (UrhWissG, § 60a (Absatz 2))

- Nach § 60a (Absatz 2) (UrhWissG) dürfen vergriffene Werke und Werke mit geringem Umfang vollständig genutzt werden.
- Die Nutzung von vergriffenen Werken ist unabhängig von dem Zeitpunkt, ab dem das Werk vergriffen ist. Nutzer müssen den Zeitraum, seitdem ein Werk vergriffen ist also vor Verwendung nicht prüfen.
- Ein geringer Umfang liegt bei Druckwerken von 25 Seiten, bei Noten von 6 Seiten, bei Filmen sowie Musik von 5 Minuten vor.
- Werke geringen Umfangs können z.B. Gedichte oder Liedertexte darstellen.
- Artikel aus Zeitungen oder Zeitschriften können ebenfalls Werke geringen Umfangs darstellen. Diesbezüglich ist festgelegt, dass lediglich „einzelne Aufsätze oder Artikel aus derselben Zeitung oder Zeitschrift“ (Regierungsentwurf, BT Drucksache 18/12329, S. 35) genutzt werden dürfen.

Stets ist zu beachten, dass im Falle einer öffentlichen Zugänglichmachung nach § 60a UrhWissG die Original-Quelle und der Urheber/die Urheberin des Werkes klar ersichtlich sein müssen.

4.3 Regelung des Nutzungsrechts über Lizenzen

Wird ein größerer Umfang eines Werkes zur Veranschaulichung im Unterricht benötigt, als es die Schrankenregelung nach § 60a UrhWissG vorsieht, muss zwingend ein (kostenpflichtiger) Lizenzvertrag mit dem jeweiligen Rechteinhaber geschlossen werden, der die gewünschte Nutzung gestattet.

Werke, die z.B. im Wege des „Open Access“ angeboten werden, sind nicht automatisch frei von allen urheberrechtlichen Ansprüchen. Lediglich die Nutzung dieser Werke ist kostenfrei. Quellenangaben müssen auch hier gemacht werden. Die genaue Art der zulässigen Wiederverwendung ist regelmäßig in einer Open-Access-Lizenz genau bestimmt und sollte aufmerksam gelesen werden.

5. OER Materialien

5.1 Was sind OER Materialien?

Unter OER (Open Educational Resources) versteht man „frei verfügbare Lehrmaterialien, die alle Teilnehmenden nutzen, nachbearbeiten, neu zusammensetzen und weiterverarbeiten können“ (Hochschulrektorenkonferenz, 2016, S. 2). OER kann unter verschiedenen Lizenzen und damit Nutzungs- sowie Bearbeitungsrechten veröffentlicht werden. Unter dem Begriff OER können analoge sowie digitale Lehr- und Lernmaterialien verstanden werden.

Die Nutzung von Creative Commons Lizenzen bei Bildungsmaterialien wird mit dem Fachbegriff Open Education Ressourcen (OER) beschrieben (vgl. Haubner & Hoyer, 2016, S. 15). Für den deutschsprachigen Nutzungsbereich gibt es zwei Übersetzungen: „*Offene Bildungsmaterialien bzw. -inhalte sowie offene Lehr-/Lernmaterialien*“ (Haubner & Hoyer, 2016, S. 15). Während OER nutzbare Lehrmaterialien bezeichnet, bezieht sich Open Access auf den Zugang zu Forschungspublikationen bzw. Werken (vgl. Hochschulrektorenkonferenz, 2016, S.2).

5.2 Was sind „freie Werke“?

Im Zusammenhang mit dem Begriff OER wird häufig auch die Beschreibung frei oder freies Werk verwendet. Meist werden hierbei OER als *frei* verstanden, wenn sie unter einer Creative-Commons-Lizenz stehen. Im Urheberrecht liegen laut Kreuzer und Hirche (2017) jedoch nur zwei Formen *freier Werke* vor: Werke mit abgelaufener Schutzdauer (70 Jahre nach Ablauf des Todes von Urheber/Urheberin) sowie sogenannte amtliche Werke (z.B. Gesetzestexte sowie Gerichtsurteile). Werke mit Creative-Commons-Lizenz oder Open Content beinhalten hingegen Urheberrechte, jedoch gleichermaßen auch freie Nutzungs- und Weiterbearbeitungsregeln für die jeweiligen Verwender.

5.3 Welche Vorteile bieten OER Materialien?

Der Nutzen von OER Materialien wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes zu Open Educational Resources (OER) vom 27.01.2015) auf verschiedenen Ebenen begründet.

Ein Vorteil von OER umfasst die Unterstützung der Lehrenden bei der Unterrichtsvorbereitung. Durch die Bereitstellung eigener Lehr- und Lernmaterialien erhalten die Lehrenden die Möglichkeit, auf andere Ressourcen zuzugreifen. Gleichzeitig können durch die Zusammenarbeit von Lehrenden bestehende E-Learning Materialien verbessert und überarbeitet werden. Dies dürfte nicht nur helfen, die einzelnen Phasen digitaler Lehre und Betreuung zu unterstützen, sondern gleichzeitig auch die Qualität der Lehre zu verbessern. Neben einer Verbesserung der Lehre entsteht auch eine neue Kollaborationskultur und für Lehrende eine Sichtbarkeit ihrer Lehre (vgl. Hochschulrektorenkonferenz, 2016).

5.4 Was sind Creative-Commons-Lizenzen?

Creative-Commons-Lizenzen sind Lizenzen, die auf dem Urheberrecht basieren. Sie ermöglichen den Urhebern („Lizenzgeber“) ihre Rechte am eigenen Werk zu behalten, sie aber gleichzeitig zur Vervielfältigung, Verbreitung und Nutzung anderen („Lizenznehmer“) zur Verfügung zu stellen.

Die CC-Lizenz ermöglicht es, die Nutzungsbedingungen auf übersichtliche und einfache Art festzulegen. Hierbei liegt eine Art „Bausteinsystem verschiedener Lizenzen“ (Haubner & Hoyer, 2016, S. 14) mit einzelnen Symbolen vor, das die jeweiligen Rechte sowie Nutzungsbedingungen regelt und für Urheber und Nutzer ersichtlich macht.

5.5 Wie lange bestehen die Creative-Commons-Lizenzen für OER?

Die Creative-Commons-Lizenz ermöglicht es Ihnen, „ihr Urheberrecht zu behalten und gleichzeitig anderen zu erlauben, Ihr Werk zu kopieren, zu verbreiten und anderweitig zu nutzen“ (Creative Commons, 2017). Wenn Sie Ihr Werk bzw. Ihre E-Learning Materialien unter einer bestimmten Lizenzvariation veröffentlichen, ist diese Lizenzierung unwiderruflich.

Wenn Sie Ihr Werk mit einer CC-Lizenz belegen, besteht weiterhin das Urheberrecht. Sie können über die weitere Verwendung und Nutzung Ihres Werkes bzw. der E-Learning Materialien entscheiden. Die Creative-Commons-Lizenzen ermöglichen es Urhebern und Urheberinnen, Entscheidungen über die Art der Nutzung (kommerziell oder nicht), die Bearbeitungserlaubnis sowie die weitere Lizenz unter der die bearbeiteten Werke/Materialien veröffentlicht werden sollen zu bestimmen. Der Urheber/die Urheberin erhält somit eine weitgehende Entscheidungsgewalt über die weitere Nutzung seiner/ihrer erstellten Werke. Alle Creative-Commons-Lizenzen umfassen eine Anerkennung des Urhebers/der Urheberin und bestehen bis der Urheberrechtsschutz (70 Jahre nach dem Tod des Autors/der Autorin) endet.

5.6 Unter welcher Lizenz kann ich meine OER stellen?

Bei den Creative-Commons-Lizenzen werden verschiedene Unterbausteine unterschieden: BY, SA, NC, ND. Diese einzelnen Bausteine beschreiben verschiedene Nutzungsmöglichkeiten und sind nicht beliebig sondern nach festgelegter Form miteinander zu verknüpfen. Je nach Umfang der verwendeten Lizenzbausteine werden die Nutzungsfreiheiten im Umgang mit dem E-Learning Material bzw. den OER eingeschränkt. Sie können auf der [Creative-Commons Internetseite](#) den vollständigen Lizenzvertrag sowie die „License Dead“ für jede Lizenzkombination einsehen.

Lizenzbaustein: CC BY (Namensnennung)

Die Kennung CC BY stellt die freist mögliche Lizenz dar. Hiermit können erstellte Werke/E-Learning Materialien immer unter Angabe des Urhebers/der Urheberin von anderen Nutzern verbreitet, neu zusammengestellt, verändert sowie kommerziell verwendet werden.

Lizenzbaustein CC BY-SA (Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

Diese Lizenz erlaubt wie die erste Lizenz eine Bearbeitung, Veränderung und kommerzielle Nutzung Ihres Werkes, jedoch unter folgenden zwei Bedingungen: Angabe von Urheber/Urheberin des Originals sowie die Veröffentlichung des neuen Werkes unter den gleichen Bedingungen. Diese Lizenzoption wird auch von Wikipedia verwendet, was bei einem Einbezug von Materialien dieser Quelle berücksichtigt werden sollte.

Lizenzbaustein CC BY-ND (Namensnennung – keine Bearbeitung)

Mit dieser CC-Lizenz ist die Erlaubnis verbunden, dass Werk weiterzuverbreiten. Bedingung für die Weitergabe und Veröffentlichung Ihres Materials ist, dass dieses nicht verändert wird und der Urheber bzw. die Urheberin stets benannt wird.

Lizenzbaustein CC BY-NC (Namensnennung-Nicht kommerziell)

Diese Lizenz umfasst eine Erlaubnis, dass erstellte Werk weiter zu veröffentlichen, zu bearbeiten und zu erweitern. Als Einschränkung wird hier aufgeführt, dass die Nutzung lediglich nicht kommerziell sein darf. Demnach legt diese Lizenz nicht die Bedingungen unter denen Weiterbearbeitungen Ihres Werkes veröffentlicht werden dürfen fest, sondern schließt lediglich die kommerzielle Nutzung aus.

Lizenzbaustein CC BY-NC-SA (Namensnennung – Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

Eine Veröffentlichung und Weiterbearbeitung Ihres Werkes ist mit dieser Lizenz möglich. Dies ist mit der Bedingung verbunden, dass die Weiternutzung nicht kommerziell und unter der gleichen Lizenz sein muss. Zudem muss bei jeder Veröffentlichung auch der Autor bzw. Autorin der E-Learning Materialien genannt werden.

Lizenzbaustein CC BY-NC-ND (Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung)

Die Lizenzen sind mit zunehmender Anzahl an einzelnen Bausteinen restriktiver in Bezug auf die Nutzungs- und Weiterverarbeitungsmöglichkeiten. Mit dieser eingeschränktesten Lizenz ist lediglich die Weiterverteilung unter Angabe des Autors/der Autorin möglich.

6. FAQ

6.1 Kopien und Scans

Ist es erlaubt, fremde Inhalte in meinen Onlinekurs einzustellen?

Das Einstellen von Inhalten auf einer Lernplattform gilt als „öffentliche Zugänglichmachung“ und bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers bzw. der Urheberin oder eines anderen Rechteinhabers (z.B. eines Verlages).

Sind allerdings die Voraussetzungen des § 60a UrhwissG erfüllt, dürfen 15% eines Werkes, Abbildungen, Werke geringen Umfangs, vergriffene Werke und Artikel aus Fachzeitschriften sowie wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden.

Zugang erhalten dürfen nur:

1. Lehrenden sowie Teilnehmenden eines Lehrangebots (d. h. für die FHöV NRW: Teilnehmende einzelner Kurs- und Seminargruppen),
2. Lehrenden sowie Prüfern einer Hochschule (d.h. ein Austausch von Material zwischen Dozentenkollegen an der FHöV NRW ist möglich) sowie
3. Dritten, jedoch nur um Ergebnisse von Lehrveranstaltung vorzustellen (d.h. für die FHöV NRW: Auf der Internetseite kann Einblick in die Lehre gegeben werden).

Zudem müssen die jeweiligen Materialien zur Veranschaulichung im Unterricht dienen (was die häusliche Vor- und Nachbereitung des Lehr- und Lernstoffes einschließt). Angaben zum Urheber bzw. der Urheberin und der Originalquelle müssen stets erfolgen.

Beachten Sie, dass auch ein zeitlicher Bezug zur Lehrveranstaltung bestehen muss. Es dürfen keine urheberrechtlich geschützten Inhalte „archiviert“ und verlinkt werden. Die Inhalte dürfen stets nur dem jeweiligen aktuellen Kurs verfügbar sein.

6.2 Verwendung von Bildern, Audio- und Videodateien

Darf ich Fotos/Bilder, die ich im Internet gefunden habe, in meine E-Learning-Materialien einbauen?

Sind die Bilder für das Verständnis des Textes erforderlich, können diese im Rahmen des [Zitatsrechts](#) (§ 51 UrhwissG) frei verwendet werden. Stets ist eine Quellenangabe erforderlich.

Wenn ich Audio- oder Videodateien in meinem Kurs bereitstellen möchte, was muss ich beachten?

Bei der Einbindung von Audio- und Videodateien, aber auch bei Bildern, sollten Sie grundsätzlich von einem urheberrechtlichen Schutz der Inhalte ausgehen. Unter den Vorausset-

zungen des [§ 60a UrhWissG](#) können die Inhalte aber den Studierenden auf ILIAS zugänglich gemacht werden. Allerdings ist die Quelle stets anzugeben.

Finden sich die betreffenden Dateien frei im Internet zugänglich, wird zur Vermeidung urheberrechtlicher Konflikte empfohlen, auf diese Inhalte lediglich zu Verlinken. Auf einen Download der Dateien und eine anschließende Speicherung dieser auf ILIAS ist zu verzichten. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der betreffenden Inhalten sollten Sie ganz auf eine Verwendung zu Unterrichtszwecken verzichten und auch von einer Verlinkung Abstand nehmen.

Wo bekomme ich Bilder, die ich frei für meine Lehre nutzen kann?

Unter den Voraussetzungen des Zitatrechts (§ 51 UrhG) können Sie urheberrechtlich geschützte Bilder verwenden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können Bilder „freier“ Datenbanken verwendet und in der Lehre eingesetzt werden. Es gibt eine Vielzahl nicht kostenpflichtiger Datenbanken im Internet, die Bilder zur freien und kostenlosen Verwendung anbieten (zu nicht kommerziellen Zwecken). Häufig werden hierbei Creative-Commons-Lizenzen verwendet.

Über Bilddatenbanken wie [Pixabay](#) kann man zudem gemeinfrei Fotos und Vektorgrafiken herunterladen. Die Urheber geben über die Creative Commons Verzichtserklärung (CC0) die Nutzungsrechte ihrer Bilder frei.

6.3 Verlinken

Was muss ich beim Verlinken von Internetseiten beachten?

Generell sollte bei Verlinkungen stets der Urheber bzw. die Urheberin aus dem Verweis klar hervorgehen. Empfehlenswert ist es den Link in einem neuen Fenster öffnen zu lassen und die Links regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen.³

Reicht eine URL als Quellenangabe aus?

Nein. Es wird empfohlen zudem den Namen des Verfassers/der Verfasserin, Titel des Werkes, Verlag und das Datum des Aufrufs der Quelle anzugeben.

Was sollten meine Quellenangaben beinhalten?

Eine Quellenangabe muss den Urheber/die Urheberin namentlich vollständig, den Titel des Werkes, Herausgeber, Verlag, Erscheinungszeitpunkt und -ort aufführen. Je nach Art

³ Vgl. Universitätsallianz Ruhr, UA Ruhr 2014

des Werkes sollten auch mögliche Auflagen genannt und Seitenzahlen angegeben werden.

6.4 Datenträger

Darf ich urheberrechtlich geschütztes Lernmaterial auf USB-Sticks oder anderen Datenträgern meinen Kursteilnehmenden aushändigen?

Nein. Durch die „körperliche Fixierung“ (Speichern des Materials auf einem externen Datenträger) eines urheberrechtlich geschützten Werkes findet eine Vervielfältigung statt, die der Zustimmung des Rechteinhabers bzw. der Rechteinhaberin bedarf.

6.5 Hausarbeiten Studierender

Darf ich die Hausarbeiten meiner Studierenden für spätere Veranstaltungen nutzen?

Hausarbeiten genießen urheberrechtlichen Schutz, sofern diese einen ausreichenden Grad an geistiger Schöpfung besitzen, wovon bei bestandenen Arbeiten stets auszugehen ist. Sie müssen also in diesem Falle eine Einverständniserklärung der Verfasserin/des Verfassers einholen, der Ihnen die besagte Verwendung gestattet. Einverständniserklärungen können auch mündlich erfolgen und jederzeit widerrufen werden.

6.6 Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen durch Studierende

Dürfen Studierende meine Lehrveranstaltung ohne meine Zustimmung digital aufnehmen?

Nein. Nur wenn Sie einer Aufzeichnung zustimmen, dürfen Studierende Ihre Veranstaltung digital aufnehmen.

6.7 E-Books

Darf ich E-Books in ILIAS einstellen?

In ILIAS dürfen Sie keine E-Books einstellen. Sie können aber Verlinkungen setzen, wenn die betreffenden E-Books auf anderen Internetseiten oder in Online-Katalogen der Hochschule zugänglich sind.

6.8 YouTube-Videos

Darf ich YouTube-Videos in ILIAS zur Verfügung stellen?

Sie dürfen auf YouTube-Videos verlinken.

Es ist lediglich die „bestimmungsmäßige Nutzung“ von YouTube gestattet. Darunter fallen nur das Ansehen der Videos im Streamingverfahren und deren Verlinkung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von YouTube gestatten ausschließlich das Ansehen der Videos via Internet-Stream; die Clips dürfen nicht gespeichert, also auch nicht mit Hilfe einer Software aus dem Netz heruntergeladen und anderweitig zugänglich gemacht werden.

Unabhängig davon stellt das Herunterladen von YouTube-Videos eine Vervielfältigung dar, die in Rechte des Urhebers eingreift. Eine solche Vervielfältigung ist nicht von der Schranke des §53 UrhG (sog. Privatkopie) gedeckt, da der betreffende Dozent das Video nicht zu privaten Zwecken, sondern zu beruflichen Zwecken (Lehre) nutzen würde.

Auch im Unterricht dürfen YouTube-Videos aus den besagten Gründen ausschließlich über das Internet angezeigt werden.

Sollten Sie zu Lehrzwecken auf Videos verlinken, die strafbare Inhalte zeigen, sollten Sie darauf hinweisen und sich deutlich von den Inhalten distanzieren.

Eine weitere Möglichkeit ist das Einbetten von YouTube-Videos mittels >iframe<. Das Einbetten mit Hilfe der Framing-Technik von fremden Inhalten, die bereits zuvor öffentlich gemacht wurden, kann aus urheberrechtlicher Sicht als Verlinken angesehen werden, so dass in der Regel nicht gegen das Urheberrecht verstoßen wird. Die Einbettung darf mit keiner anderen Technik als Framing erfolgen und kein neues Publikum darf hiermit erreicht werden (z.B. bei Videos die zuvor nur einen eingeschränkten Kreis erreichten), andernfalls liegt eine Verletzung des Urheberrechts vor.

Betten Sie Videos ein, die rechtswidrig auf YouTube eingestellt wurden, besteht die Gefahr, dass die als Mitstörer haften.

Beachten Sie, dass Sie bei Material, das eindeutig rechtswidrig ist, weder verlinken noch einbetten dürfen!

WEBLINKS

[iRights - Große Sammlung zum Thema Urheberrecht](#)

[Arbeitsgruppe Urheberrecht der Ruhr-Universität Bochum](#)

[Vorlesungsaufzeichnungen zum Thema Urheberrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf](#)

QUELLEN

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz & Juris GmbH: Gesetze im Internet, [online] <http://www.gesetze-im-internet.de/> [20.02.2018]

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2015): Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes zu Open Educational Resources (OER).

(http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_01_27-Bericht_OER.pdf). [Letzter Zugriff am 20.02.2018].

Creative Commons Deutschland (2017)

(<https://de.creativecommons.org/index.php/was-ist-cc/>) [Letzter Zugriff am 19.02.2018].

Creative Commons (2017): Mehr über die Lizenzen.

(<https://creativecommons.org/licenses/>) [Letzter Zugriff am 19.02.2018].

FH Dortmund, Abteilung Studienreform, Akkreditierung und Recht, Hochschulbibliothek (2014): Merkblatt Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung des E-Learning, [online] [https://www.fh-](https://www.fh-dortmund.de/de/hs/servicebe/bibl/medien/Merkblatt_Urheberrecht_E-Learning.pdf)

[dortmund.de/de/hs/servicebe/bibl/medien/Merkblatt_Urheberrecht_E-Learning.pdf](https://www.fh-dortmund.de/de/hs/servicebe/bibl/medien/Merkblatt_Urheberrecht_E-Learning.pdf) [Letzter Zugriff am 20.02.2018].

Haubner, Thomas & Hoyer, Thomas (2016): OER, Creative Commons und tutor – Offene Bildungsmaterialien nutzen, erstellen und bearbeiten – Praktischer Leitfaden für Lehrende und Referendare.

Hochschulrektorenkonferenz (2016): Beschluss des 132. Senats der HRK am 15. März 2016 in Berlin Senatsbeschluss zu Open Educational Resources (OER).

(https://www.hrk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Beschluss_HRK-Senat_zu_OER_15032016.pdf). [Letzter Zugriff am 19.02.2018].

Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR), AG Urheberrecht (2014): Die Antworten auf die häufigsten Fragen im Umgang mit Online-Kursen, [online]
http://www.urheberrecht.uamr.de/lehre/onlinekurse_faq.html [20.02.2018].

Kreutzer, Till & Hirche, Tom (2017): Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre, Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, [online]
https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf [20.02.2018].